

Samtgemeinde Nord-Elm

- Der Samtgemeindebürgermeister -

Fachbereich Finanzservice und Haushalt	DRUCKSACHE 038/2020
Teilbereich Haushalt	
Datum 24.09.2020	

☒ öffentlich
 ☐ nichtöffentlich

		Zutreffendes ankreuzen x		
Beratungsfolge	Sitzungstag	Beschlussvorschlag		
		ja	nein	geändert
Finanzausschuss	19.10.2020			
Samtgemeindeausschuss	26.10.2020			
Samtgemeinderat	02.11.2020			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt: 24.09.20 Karin Pickbrenner	Beteiligt 24.09.20 	Samtgemeindebürgermeister Matthias Lorenz	Org.-Ziff zur Beschlussausführung (Handzeichen)
Beschlussausführung am			

Tagesordnungspunkt:

Haushaltssicherungsbericht 2020 der Samtgemeinde Nord-Elm der Samtgemeinde Nord-Elm zum Haushaltsplan 2021

Beschlussvorschlag:

Der Haushaltssicherungsbericht 2020 der Samtgemeinde Nord-Elm zum Haushaltsplan 2021 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Siehe Anlage

Haushaltssicherungsbericht 2020 **der Samtgemeinde Nord-Elm** **zum Haushaltsplan 2021**

Notwendigkeit der Erstellung, Anforderungen:

Nach § 110 Abs. 6 S. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist ein Haushaltssicherungsbericht über den Erfolg der Haushaltssicherungsmaßnahmen dem Haushaltssicherungskonzept beizufügen, wenn der Haushaltsausgleich bereits im Vorjahr nicht erreicht worden ist. Im Haushaltssicherungsbericht wird über den Erfolg der Haushaltssicherungsmaßnahmen berichtet.

Im Folgenden werden die Maßnahmen des vorhergehenden Jahres, die zur Sicherung bzw. Konsolidierung des Haushaltes der Samtgemeinde Nord-Elm vorgenommen worden sind und über die Anforderungen an eine sparsame Haushaltsführung hinausgehen, dargestellt und deren Umsetzung oder Hinderungsgründe erläutert.

Auf bereits früher eingeleitete Haushaltssicherungsmaßnahmen und deren erfolgte Umsetzung wird nicht mehr eingegangen, es sei denn, dass ein abschließendes Ergebnis noch nicht vorgelegen hat.

Maßnahme:

Schließung der Nord-Elm-Halle in den Sommerferien – Einsparungen dadurch rd. 10.000 €

Aufgrund der Atemwegserkrankung COVID-19 wurde am 25.03.2020 vom Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite (Pandemie) festgestellt.

Daraufhin erfolgte u. a. die Schließung von Sportstätten, so auch die Schließung der Nord-Elm-Halle bis nach den Sommerferien.

Einsparungen bei den Bewirtschaftungskosten durch die Corona bedingte Schließung werden erst nach Vorliegen der Jahresrechnungen 2020 für Strom, Wasser, Abwasser sowie Heizung beziffert werden können.

Aufgrund des Wegfalls der Hallenaufsicht (geringfügige Beschäftigung) ab 07/2020 verringern sich die Personalkosten im laufenden Haushaltsjahr um **2.700 €**, ab 2021 um jährlich 5.400 €.

Durch die Corona bedingte Schließung wurde eine Reinigungskraft für 4 Monate im Freibad eingesetzt, die Einsparung im laufenden Haushaltsjahr beträgt dadurch weitere **6.400 €**.

Mehrerträge wurden erzielt durch

- eine Erstattung der ARGE für Kurzarbeit = 1.500 €
- Mehrverbrauch Strom durch die SpV Süplingen = 400 €
(Abrechnung Stromkosten 2019 in 2020)

Insgesamt:

= **1.900 €**

Das Ergebnis des Kostenträgers 4242 verbessert sich damit im Haushaltsjahr 2020 um rd. **11.000 €**. Der angestrebte Konsolidierungserfolg ist damit eingetreten.

Maßnahme:

10%-ige Ergebnisverbesserung in den Fachbereichen 11, 12, 13, 22 und 23

Der Ergebnishaushalt weist einen Fehlbedarf von 568.100 € aus. Da über einzelne Sachkonten Einsparungen in dieser Größenordnung nicht möglich sind, wurde beschlossen, den Haushalt über die Gesamtsummen der Fachbereiche zu konsolidieren und in den o.g. 5 Fachbereichen ein jeweils um 10% besseres Ergebnis zu erzielen als veranschlagt. Die monetäre Auswirkung wird in der tabellarischen Zusammenfassung dargestellt.

Umsetzung:

Geplante Einsparung im Fachbereich 11:	88.000 €
voraussichtliche Einsparung bis 31.12.2020:	ca. 118.500 €

Geplante Einsparung im Fachbereich 12:	51.000 €
voraussichtliche Einsparung bis 31.12.2020:	ca. 97.800 €

Geplante Einsparung im Fachbereich 13:	4.400 €
voraussichtliche Einsparung bis 31.12.2020:	ca. 9.000 €

Geplante Einsparung im Fachbereich 22:	135.000 €
--	-----------

voraussichtliche Einsparung bis 31.12.2020 ist noch nicht absehbar, da aufgrund der Corona bedingten Schließung der Einrichtungen Gebührenauffälle entstanden sind, deren Höhe noch nicht beziffert werden kann. Weiterhin ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorhersehbar, ob die veranschlagten Zuwendungen überhaupt in vollem Umfang eingehen werden.

Geplante Einsparung im Fachbereich 23:	34.000 €
voraussichtliche Einsparung bis 31.12.2020:	ca. 40.000 €

Sofern die Berechnungen und Schätzungen bis zum 31.12.2020 auch tatsächlich stimmen, könnte am Ende des Haushaltsjahres eine Verbesserung des Ergebnisses von 265.300 € erreicht werden. Der angestrebte Konsolidierungserfolg wäre damit nicht in vollem Umfang eingetreten.

Haushaltssicherungskonzept der Samtgemeinde Nord-Elm zum Haushaltsplan 2021

Inhaltsübersicht

Rechtslage

Änderung der Rechtslage

Begründung für die Nichtaufstellung

Ertragsverbesserung in Folgejahren

Rechtslage

Nach § 110 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann. Darin ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Außerdem sind die Maßnahmen darzustellen, durch die der ausgewiesene Fehlbedarf abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbedarfs künftiger Jahre vermieden werden soll.

Nach § 1 Absatz 2 Ziffer 4 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHK-VO) ist das Haushaltssicherungskonzept dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen.

Die inhaltliche Ausgestaltung wird durch den Runderlass des MI vom 30.10.2007 (Nds. MBl. Nr. 46/2007 / Seite 1254) konkretisiert.

Änderung:

Aufgrund der epidemischen Lage von nationaler Tragweite wurde das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der z. Z. geltenden Fassung um den **§ 182 Sonderregelungen für epidemische Lagen** ergänzt:

- (1) Solange eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes oder eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst festgestellt ist, gelten die Absätze 2 bis 4.*

Nach Absatz 4 Nr. 3 „kann die Vertretung beschließen, dass in dem betreffenden Haushaltsjahr oder den betreffenden Haushaltsjahren und in den beiden Folgejahren ein

*Haushaltssicherungskonzept nach § 110 Abs. 8 **nicht** aufgestellt wird, soweit wegen der festgestellten epidemischen Lage der Haushaltsausgleich nicht erreicht, eine Überschuldung nicht abgebaut oder eine drohende Überschuldung nicht abgewendet werden kann.*

Begründung für die Nichtaufstellung:

Allein die aufgrund der epidemischen Lage nicht errechenbaren oder schätzbaren Grundlagen für den kommunalen Finanzausgleich in den Folgejahren tragen u. U. zu unerwartet hohen Fehlbeträgen in der Finanzplanung 2022 bis 2024 bei.

Wie sich die Entwicklung der Einkommensteuer- und Umsatzsteueranteile sowie der Gewerbesteuererträge in den kommenden Jahren gestalten wird, ist nicht absehbar, sie machen aber den wesentlichsten Anteil an den Berechnungsgrundlagen für den Finanzausgleich aus.

Aus Gründen dieser Planungsunsicherheit wird zum Haushaltsplan 2021 der Samtgemeinde Nord-Elm kein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt.

Ertragsverbesserung in Folgejahren:

Trotz des Konsolidierungsverzichts werden die geplanten Maßnahmen zur Ertragsverbesserung, die Überarbeitung und Anpassung

- der Feuerwehrgebührensatzung,
- der Verwaltungskostensatzung und
- der Friedhofsgebührensatzung

fortgesetzt.